

#420338 v2



DIREKTIONSVERORDNUNG ÜBER DIE ANSTELLUNG DER LEHRKRÄFTE (LADV)

Änderung

Erziehungsdirektion

Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
beschliesst:

I.

Die Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)¹, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 39, Artikel 42 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 6, Artikel 45a Absatz 3, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 48 Absatz 5, Artikel 51 Absatz 3 und Anhang 2 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)²,

Art. 5 ¹ Im Einzellektionenansatz gemäss Anhang 1 entschädigt werden

- a Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird,
- b in der Regel Fachreferentinnen und Fachreferenten, die weniger als 160 Lektionen pro Schuljahr unterrichten.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 6 ¹ Das Gehalt von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird sowie von Fachreferentinnen und Fachreferenten, die mehr als 160 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, entspricht demjenigen der übrigen befristet angestellten Lehrkräfte.

² Dauert das Anstellungsverhältnis von Personen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a wider Erwarten länger als einen Monat oder umfasst es für Personen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b wider Erwarten mehr als 160 Lektionen, wird das Gehalt rückwirkend auf Anstellungsbeginn hin demjenigen der übrigen befristet angestellten Lehrkräfte angepasst.

³ Unverändert.

¹ BSG 430.250

² BSG 430.251.0

Art. 8 ¹ „Zwei Wochen“ wird ersetzt durch „eine Woche“.

² Unverändert.

Art. 16 Übersteigt der gemeldete Gesamtbeschäftigungsgrad aller vom Kanton entschädigten Anstellungen den maximal entlöhnten Beschäftigungsgrad nach Artikel 47 LAV, wird das Gehalt nur bis zum maximal zulässigen Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Eine allfällige Gehaltskürzung wird auf der am tiefsten eingestufteten Teilanstellung vorgenommen.

Entlastung für Lehrkräfte wegen Gesprächen mit Fachpersonen

Art. 16a (neu) ¹ Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV sind durch Gespräche mit Fachpersonen ausserordentlich belastet bei

- a der teilweisen oder vollständigen Integration einer Schülerin bzw. eines Schülers mit einer Behinderung in eine Regelklasse oder in eine besondere Klasse,
- b schwierigen Klassenzusammensetzungen.

² In Fällen gemäss Absatz 1 können die Lehrkräfte mit einer Lektion pro Woche entlastet werden.

³ Für die gleichzeitige Integration mehrerer Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können die Lehrkräfte mit höchstens zwei Lektionen pro Woche entlastet werden.

⁴ Bei Stellenteilungen können die Entlastungslektionen nach Absatz 2 und 3 auf die Lehrkräfte aufgeteilt werden.

⁵ Von der Entlastung ausgenommen sind Lehrkräfte, die Spezialunterricht gemäss Artikel 6 und 7 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV)¹ erteilen.

Entlastung für Lehrkräfte wegen Anfahrtszeiten

Art. 16b (neu) ¹ Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV, die durch Anfahrtszeiten zwischen den verschiedenen Schulorten im Rahmen einer Anstellung ausserordentlich belastet sind, werden für die zurückgelegte Wegstrecke entlastet mit

- a einer halben Lektion für 500 bis 1500 Kilometern pro Semester,
- b einer Lektion für 1501 bis 2500 Kilometern pro Semester,
- c eineinhalb Lektionen für 2501 bis 3500 Kilometern pro Semester,
- d zwei Lektionen ab 3501 Kilometern pro Semester.

Art. 20 ¹ Die Einteilung der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in kleine, mittlere und grosse Schulen richtet sich nach folgenden Kriterien:

- a der Anzahl der Auszubildenden,
- b der Anzahl gehaltswirksamer Lektionen,

¹ BSG 432.271.1

c der Anzahl Mitarbeitenden.

² Sie wird im Einzelfall durch die Erziehungsdirektion verfügt. Eine Überprüfung der Einteilung erfolgt bei einer wesentlichen organisatorischen Veränderung oder bei einem Wechsel der Schulleitung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 27. Juni 2008

Der Erziehungsdirektor

Bernhard Pulver
Regierungsrat